

Entgeltordnung zur Erhebung von Standgeldern bei Märkten in der Gemeinde Wüstheuterode

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 18 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wüstheuterode in seiner Sitzung am 18. November 2004 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze für Märkte in der Gemeinde Wüstheuterode sind Standgelder zu entrichten.

§ 2 Schuldner

Schuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe des Entgeltes

1. Das Entgelt beläuft sich auf 10,00 EUR/Tag bei einem Stand/Verkaufswagen in der Ortslage Wüstheuterode.
2. Stände, Verkaufswagen, Karusselle, Schieß- und Schaubuden, Verlosungsgeschäfte zur Kirmes werden für zwei Tage vergeben. Das zu entrichtende Entgelt beträgt 25,00 EUR für die Dauer von zwei Tagen.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit wird das Entgelt fällig.

§ 5 Auskunftspflicht

Die Schuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Entgelte und Auslagen erforderlichen Aus-

künfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft sowie alle übrigen, dieser Entgeltordnung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Wüstheuterode, 18. November 2004


Pflume
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Entgeltordnung zur Erhebung von Standgeldern bei Märkten in der Gemeinde Wüstheuterode wurde am 9. Dezember 2004 vom Landratsamt Eichsfeld, Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.
2. Die o. g. Ordnung tritt am 18. November 2004 in Kraft.